

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **10 (1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Schutzraum — Basis des Zivilschutzes

Walter König
Präsident
der nationalrätlichen Kommission

Der Bau von Schutzräumen ist die Voraussetzung für jeden einigermaßen wirksamen zivilen Bevölkerungsschutz. Er kann und muss im tiefsten Frieden eingeleitet und durchgeführt werden; denn bei Eintritt einer Kriegshandlung wird es für den Bau von Schutzräumen immer zu spät sein. Schutzräume sind nötig, um den Gefahren des Krieges zu begegnen, den zu verhindern nicht in der Macht eines Kleinstaates steht.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Bereits im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 war davon die Rede. Drei Jahre später, d. h. am 18. März 1937, trat der darauf Bezug nehmende Bundesbeschluss betr. die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz in Kraft. Er bildete die gesetzliche Grundlage für alle Luftschutzbauten, die vor und während des Krieges 1939/1945 errichtet worden sind.

Die Erfahrungen der kriegführenden Länder wurden nach Kriegsende auch auf diesem Gebiete ausgewertet. Das führte im Zuge der Reorganisation des damaligen passiven Luftschutzes zum Erlass eines neuen Bundesbeschlusses betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950.

Dieser nun bald 13 Jahre alte Bundesbeschluss ist in mehr als nur einer Beziehung revisionsbedürftig geworden. Man vertrat deshalb zuständigenorts die Meinung, dass es zweckmässiger sei, eine Totalrevision einzuleiten und das Neue in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Streng genommen hätten die Bestimmungen wegen des Schutzraumbaus unter einen besondern Titel in das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 gehört. Bewusst verzichtete man darauf, weil das Zivilschutzgesetz nicht überlastet werden sollte.

Dem Bundesbeschluss von 1950 ist immerhin zugeute zu halten, dass er noch zur rechten Zeit gefasst worden ist! Damals begann eine Bauperiode, wie sie vorher in diesem Ausmass in der Schweiz unbekannt war. Weil er das Obligatorium für den Einbau von Schutzräumen in Neubauten von Ortschaften mit über 1000 Einwohnern vorsah, wurden in den letzten 10 Jahren für rund 1 150 000 Personen Schutzräume erstellt. Der 1952 eingeleitete Versuch, auch den Einbau von Schutzräumen in bestehende Häuser obligatorisch zu erklären, scheiterte an der unmissverständlichen Haltung des Schweizervolkes, das in einer Referendumsabstimmung die Vorlage mit 5 : 1 verwarf.

Somit geschah seit 10 Jahren auf dem Gebiete des Einbaus von Schutzräumen in Altbauten sozusagen nichts. Aber auch der öffentliche Schutzraumbau stagnierte. Der Grund für diese allgemeine Zurückhaltung, soweit nicht unter das Obligatorium fallend, bestand vor allem in der viel zu geringen Beitragsleistung des Bundes. Diese bildete wahrlich keinen Anreiz, solche Schutzraum-Einbauten zu erstellen.

Die Anforderungen an den Schutzraumbau sind in den letzten zehn Jahren wesentlich anders und grösser geworden. Heute müssen stärkere Konstruktionen, wirkungsvollere Belüftungsanlagen, sicherere Abschlusselemente und Mauerdurchbrüche bei Reihenhäusern sowie ins Freie führende Fluchtkanäle verlangt werden. Die so oft gehörte Behauptung, gegen Atombomben gebe es keinen Schutz, hat zwar insofern etwas Richtiges an sich, als innerhalb einer bestimmten Entfernung vom Detonationspunkt einer Kernwaffe jedes Leben mit Sicherheit ausgelöscht wird. In einem aber sehr viel grössern Bereich ruft die Explosion schwere Schäden aller Art hervor, wogegen allerdings ein Schutz möglich ist. Daher ist es falsch, allgemein zu sagen, gegen solche Bomben gebe es überhaupt keinen Schutz. Beispielsweise können Sicherheitsgurten in Autos auch keine Ueberlebensgarantie bei schweren Unfällen bieten; aber sie verringern in der Gesamtheit der Fälle das Unfallrisiko doch etwa um die Hälfte. Ebenso kann ein Schutzraum nicht vor Kernexplosionen in der Nähe schützen, aber insgesamt gesehen erhöht er die Chancen des Ueberlebens ganz wesentlich. Man kann deshalb mit Fug und Recht der Ansicht sein, dass auch eine noch so geringe Chance, Menschenleben zu retten, uns die Pflicht auferlegt, diese Möglichkeit auszuschöpfen.

Mit der Botschaft vom 21. September 1962 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, das den Bun-

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, Bern, Tel. (031) 3 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—.
Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer V/63

Der Schutzraumbau — Basis des Zivilschutzes	103
Trinkwasserbeschaffung bei Katastrophen und Notständen	107
Die neue schwedische Zivilschutzschule	114
Waffen, die uns bedrohen!	117
Zivilschutz in der Schweiz	121
... und im Ausland	122